

# FOIRE DU GOLF

SUISSE ROMANDE

1ÈRE ÉDITION

*du 20 au 22 février 2026*



Conthey, Valais  
Règlement général 2026

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2026

## 1. ORGANISATION UND ZIELE

### 1.1 Allgemeines

Die Swiss Golf Expo wird von der Freeevent Association organisiert und findet in der Salle Polyvalente, Rue des Industries 11, 1964 Conthey, statt.

Von Freitag, 20. bis Sonntag, 22. Februar 2026.

Ihr Ziel ist es, den Golfsport zu demokratisieren und gleichzeitig seine Eleganz, seine Präzision und seinen Teamgeist zu feiern.

### 1.2 Organisation

Die Konzeption, Ausrichtung und Gesamtorganisation wird von der Freeevent Association, im Folgenden „Swiss Golf Expo“ genannt, übernommen.

## 2. ORGANISATOR

### Association FREEVENT

Swiss Golf Expo  
1974 Arbaz

E-mail : [info@swissgolfexpo.ch](mailto:info@swissgolfexpo.ch)  
Internetseite : [www.swissgolfexpo.ch](http://www.swissgolfexpo.ch)

## 3. ÖFFNUNGSZEITEN

### Offizielle Öffnungszeiten der Veranstaltung :

Freitag bis Sonntag

20. Februar bis 22. Februar 2026

von 09:00 bis 19:00 Uhr (Ausstellungsstände)

von 09:00 bis 23:00 Uhr (Bereich 19. Loch - in Außenzelten und VIP-Bereich)

**Für Aussteller: 1 Stunde vor bzw. 1 Stunde nach den offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung.**

## 4. DATEN FÜR IHRE PLANUNG (Änderungen vorbehalten)

Senden einer E-Mail zur Anmeldung	Vom 15.06 bis 15.07.2025	Zu den Ausstellern
Eingangsbestätigung* per E-Mail <i>* bedeutet noch keine endgültige Bestätigung des Standes!</i>	Nach Eingang der Anmeldung	Zu den Ausstellern
<b>Frist für den Frühbucherrabatt</b>	<b>30. September 2025</b>	Zu den Ausstellern
Auswahl der Aussteller	30. September 2025	Zu den Ausstellern
Beginn der Verteilung der Stände	Oktober 2025	<b>Swiss Golf Expo</b>
Zusendung der Bestätigung des Standes / Sitzplans per E-Mail	Ende November 2025	Zu den Ausstellern
Versenden der Vorausrechnung	2 Wochen nach Versand der Teilnahmebestätigung	Zu den Ausstellern
Fälligkeit der Ratenzahlung	30 Tage ab Rechnungsdatum	<b>Swiss Golf Expo</b>
Frist für die Zusendung der technischen Unterlagen und Frist für die technische Bestellung	15. Dezember 2025	<b>Swiss Golf Expo</b>
Postversand: auf Anfrage (nur an CH-Aussteller)	Januar 2026 (nach Zahlungseingang der Vorausrechnung)	Zu den Ausstellern
<b>Aufbau von Ständen</b>	<b>16. - 19. Februar 2026</b>	
<b>Ausstellung</b>	<b>20. - 22. Februar 2026</b>	
<b>Abbau</b>	<b>23. Februar 2026</b>	
Versand der Schlussrechnung	Mitte Januar 2026	Zu den Ausstellern
Fälligkeit der endgültigen Rechnung	30 Tage -> Aber vor dem Start der <b>Swiss Golf Expo</b>	<b>Swiss Golf Expo</b>

## 5. FINANZEN

**5.1** Die bei der Anmeldung bestellte Standmiete und technische Anlagen sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Schlussrechnung, spätestens jedoch bis zum **18. Februar 2026**, netto zu bezahlen.

**5.2 MwSt :** Alle Dienstleistungen der Swiss Golf Expo (Vermietung - technische Anlagen - diverse Steuern - Eintrittskarten - etc.) unterliegen der **MwSt von 8.1%**. Diese wird daher zusätzlich zu unseren Leistungen in Rechnung gestellt.

**5.3 Zahlungsfrist:** Bei Nichteinhaltung der festgelegten Zahlungsfristen für die Rechnung untersagt die Swiss Golf Expo dem Aussteller den Betrieb ihres Standes. Dieser Aussteller ist jedoch nicht frei von seinen Verpflichtungen. Die Swiss Golf Expo haftet gegenüber der Swiss Golf Expo für alle fälligen Beträge sowie allfällige Vermögensschäden und Zinsen. Die Swiss Golf Expo behält sich das Recht vor, einen Stand zu haben, dessen Betrieb untersagt wurde. Der durch eine solche Untersagungsmaßnahme sanktionierte Aussteller verzichtet auf jeglichen Schadensersatzanspruch.

**5.4 Verzugszinsen:** Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % pro Jahr berechnet.

**5.5 Rückrufgebühr:** Erinnerungen werden von der Swiss Golf Expo in Rechnung gestellt.

**5.6 Mietbeschwerden:** Allfällige Reklamationen bezüglich der Vermietung der Tribünen müssen spätestens 10 Tage nach Versand der Rechnung schriftlich bei der Direktion der Swiss Golf Expo eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als endgültig akzeptiert und es wird keine Reklamation mehr akzeptiert. Der Mietvertrag tritt in Kraft.

**5.7 Reklamation auf Stellplatz:** Die Flächen werden kahl vermietet und durch Bodenmarkierungen abgegrenzt. Die Maße der Stände sind in der Mietrechnung angegeben. Die Anordnung der Stände muss einen Toleranzspielraum von +/- 10 cm vorsehen. Jede Reklamation in Bezug auf die Fläche eines Standes muss spätestens bei der Inbesitznahme des Geländes geltend gemacht werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden keine Reklamationen mehr akzeptiert.

## 6. VERSICHERUNG

### 6.1 Allgemein

Der Aussteller hat die Ausstellungsausstattung, den Betriebsausfall, die ihm gehörenden Möbel und Exponate gegen Feuer, Wasserschäden, einfachen Diebstahl und Einbruchdiebstahl bei der Firma seiner Wahl zu versichern.

### 6.2 Zivilrechtliche Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die anderen durch ihn selbst oder durch seine Mitarbeiter entstehen. Während des Auf- und Abbaus und während der Messe kann jeder Eingriff der Swiss Golf Expo, der durch ein Verschulden des Betreibers oder durch Nichteinhaltung der Vorschriften oder anderer Regeln oder Weisungen erforderlich wird, nach Aufwand in Rechnung gestellt werden, zu dem je nach Schwere des Falles eine Verwaltungsgebühr von CHF 50 bis CHF 5'000 hinzukommt. Gleiches gilt im Falle eines Eingreifens der Sicherheitsbeauftragten der Messe (KPT), der Polizeikräfte, des Gesundheitswesens, des Gesundheitswesens, einschließlich der Samariter, sowie etwaiger Hilfspersonen oder Partner der Messe.

### 6.3 Zivilrechtliche Haftung der Swiss Golf Expo

Die Swiss Golf Expo haftet in ihrer Eigenschaft als Veranstalterin zivilrechtlich für die Messe und die Veranstaltungen, für die sie verantwortlich ist. Diese Haftung erstreckt sich nicht auf Schäden oder immaterielle Verletzungen, die von Dritten an Besuchern oder Ausstellern oder von Ausstellern an Besuchern verursacht werden.

Die Gemeinde Conthey, Eigentümerin des Ausstellungsgebäudes, und die Firma Martinetti Frères, Eigentümerin der von der Messe gemieteten Zelte, haften in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der Gebäude und der für die Ausstellung genutzten festen oder temporären Anlagen ebenfalls zivilrechtlich.

## 7. ANWENDUNGSBEREICH

Dieses «Allgemeine Reglement 2026» gilt für die Teilnahme an der Golfmesse «SWISS GOLF EXPO».

## 8. VERTRAGSPARTNER

Der eingetragene Hauptmieter (Hauptaussteller) ist Vertragspartner der Swiss Golf Expo. Allfällige Kosten für zusätzliche Ausstellerkarten, Parkkarten oder Ähnliches, die von einem Mitaussteller bestellt werden, werden dem Hauptmieter in Rechnung gestellt, der sich zur Swiss Golf Expo verpflichtet hat. Es liegt in der Verantwortung des Hauptmieters, diese Gebühren seinem Mitaussteller in Rechnung zu stellen.

## 9. ZUGELASSENE AUSSTELLER :

Als Aussteller zugelassen sind alle Unternehmen und Privatpersonen, die einen Bezug zum Thema haben. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung. Anträge auf Zulassung können ohne Begründung abgelehnt werden.

## 10. FRÜHBUCHERRABATT

Der Frühbucherrabatt wird entsprechend in der Anrechnungsrechnung ausgewiesen und nur gewährt, wenn die Anmeldung vor dem **30. September 2025 erfolgt**.

## 11. GASTRONOMIE / VERKAUF VON LEBENSMITTELN / VERKOSTUNGEN

Für den Verkauf von Lebensmitteln und/oder Getränken am Stand gelten besondere Bedingungen. Daher muss jeder Verkauf von Speisen und/oder Getränken vom Messeveranstalter genehmigt werden. Für alle Aussteller wird eine gesetzliche Genehmigung von der Messeleitung eingeholt. Die Swiss Golf Expo verlangt zudem eine Umsatzsteuer von 20%.

Zudem sind die Bestimmungen der kantonalen Lebensmittelverordnungen zu beachten. Diese müssen auch bei einer einfachen Verkostungsaktion beachtet werden, bei der Lebensmittel und/oder Getränke kostenlos verteilt werden.

### 11.1 SHOW UND MUSIK AM STAND

Alle musikalischen Darbietungen sowie Shows an den Ständen der Aussteller müssen vorgängig mit dem Team der Swiss Golf Expo abgesprochen werden. Wir bitten Sie außerdem, an Ihrem Stand keine Musikanlagen zu betreiben, damit der Geräuschpegel für alle Aussteller gleich ist.

## 12. STORNIERUNG DER ANMELDUNG

### 12.1 VON DEN AUSSTELLERN

- 12.1a** Aussteller, die ihren Vertrag mit der Swiss Golf Expo kündigen wollen, sind verpflichtet, dies schriftlich mitzuteilen.
- 12.1b** Der Aussteller ist jedoch nicht frei von seinen Verpflichtungen. Sie bleiben gegenüber der Swiss Golf Expo für die Vermietung ihres Standes haftbar, es sei denn, die Stornierung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Prämienbestätigung.
- 12.1c** Nach Ablauf der 10-Tage-Frist, wenn es der Swiss Golf Expo gelingt, den vertraglich vereinbarten Stand erneut zu vermieten, werden dem Aussteller 75% des Mietbetrags gutgeschrieben.
- 12.1d** Tritt die Vertragsverletzung weniger als 30 Tage vor Messeeröffnung ein, haftet der Aussteller gegenüber der Swiss Golf Expo :  
die Miete seines Standes und die Kosten für die von ihm bestellten und bereits fertiggestellten Installationen.
- 12.1e** Wird am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung um 14:00 Uhr ein Platz nicht belegt, behält sich die Swiss Golf Expo das Recht vor, den ertragsgegenständlichen Stand zu veräußern, ohne dem Aussteller eine Entschädigung oder Entschädigung leisten zu müssen oder alle Vorkehrungen zur Dekoration auf Kosten des säumigen Ausstellers zu treffen.
- 12.1f** Beleidigende Äußerungen, die strafrechtlich verwerflich sind, können zur sofortigen Schließung des Standes führen. In diesem Fall erhält der Aussteller keine Rückerstattung oder Entschädigung.

### 12.2 VON DEN MITAUSSTELLERN

- 12.2a** Der Mitausstellerzuschlag sowie die Nebenkosten bleiben in jedem Fall fällig, auch wenn ein angemeldeter Mitaussteller nicht an der Messe teilnimmt.

## 13. AUSSTELLERKARTEN

Jeder Aussteller erhält 1 Karte pro **3m<sup>2</sup>** Standfläche (max. 12 Stück). Weitere Ausstellerausweise können zum Preis von CHF 14.00 bezogen werden. Mit diesen Karten hat der Aussteller bereits 1 Stunde vor Messebeginn Zugang zum Mehrzweck-Ausstellungsraum. Ausstellerausweise sind nur während der Veranstaltung erforderlich.

<b>Artikelbezeichnung</b>	<b>Preis</b>
Ausstellerkarten zusätzlich	CHF 14.00 / Stück

## 14. KOSTENLOSE UND ERMÄSSIGTE EINTRITTSGUTSCHEINE FÜR BESUCHER

Als Aussteller an der Swiss Golf Expo in Conthey haben Sie die Möglichkeit, Ihren Kunden an unserer Kasse Freitickets oder Rabattgutscheine in Form eines Codes anzubieten. Die als Aussteller nach der Messe genutzten Freitickets werden Ihnen zu einem Preis von CHF 7.00 pro Karte (maximal jedoch CHF 700.00) in Rechnung gestellt. Sie erhalten die Daten Ihrer Kunden, die Ihren Aktionscode verwendet haben, in einer Excel-Datei.

Im Gegensatz zu freien Eintritten werden Ihnen keine eingelösten Gutscheine in Rechnung gestellt oder zugeschickt. Ihr Kunde erhält einen Rabatt von CHF 5.00 auf den gesamten Eintrittspreis.

## 15. ELEKTRONISCHES AUSSTELLERVERZEICHNIS

Das elektronische Ausstellerverzeichnis der Messe wird auf der Website veröffentlicht. Alle bis zu diesem Datum eingegangenen Beiträge werden dann veröffentlicht. Alle nachträglich eingehenden Anmeldungen werden bis zum Beginn der Messe laufend verschickt. Die Präsenz endet im Herbst des Organisationsjahres.

Es können keine Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen die Swiss Golf Expo geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer während eines Jahres nicht auf unserer Website präsent ist. Alle Daten können in diesem Zeitraum jederzeit von Ausstellern oder Mitausstellern aktualisiert werden.

## 16. VERKAUFVERHALTEN

Es ist verboten, unerwünschtes oder aggressives Verkaufsverhalten an den Tag zu legen. Insbesondere ist es verboten, Besucher in den Gängen aufzurufen und zu rufen, Besucher zum Stand zu locken, Getränke und Speisen zum Genießen in den Gängen vorzuschreiben, Standausrüstung (Tische, Stühle, Theken, Barhocker usw.) außerhalb der Grenzen des eigenen Standes aufzustellen, Druck auf Besucher auszuüben, um einen Verkauf abzuschließen. Im Falle eines Verstosses kann Swiss Golf Expo von einem Aussteller, der bereits schriftlich benachrichtigt wurde, eine Vertragsbusse von bis zu CHF 5'000.00 verlangen.

## 17. AUSSTELLERPARKPLÄTZE

Parkplätze für Aussteller befinden sich auf dem Parkplatz des Salle Polyvalente de Conthey, direkt an den Seiten der Messe (bitte beachten: max. Einfahrtshöhe 2,50 m). Die Karten werden nach Zahlungseingang, etwa drei Wochen vor der Show, verschickt oder im Messebüro abgegeben.

<b>Artikelbezeichnung</b>	<b>Preis</b>	<b>Nur einer Fahrzeug</b>
Ausstellerparkplatz, 4 Tage Gültig 19.2 bis 22.02.2026	Kostenlos	1 Pers. Parkplatz
Ausstellerparkplatz, 5 Tage Gültig 19.2 bis 23.02.2026	Kostenlos	1 Pers. Parkplatz

## 18. WARENLIEFERUNGEN

Während der Veranstaltung: jeden Tag, 1 Stunde vor Beginn der Show.

Die Lieferfahrzeuge müssen das Messegelände 1/2 Stunde vor Messebeginn verlassen haben.

## 19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die hier angegebenen Preise verstehen sich (sofern nicht anders angegeben) zuzüglich 8,1% Mehrwertsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise zu ändern. Nur die zum Zeitpunkt der Eintragung geltende französische Fassung ist verbindlich.

**19.1** Die Swiss Golf Expo behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Allgemeinen Reglements jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

**19.2** Die Nichteinhaltung einer Bestimmung dieses Reglements kann dazu führen, dass dem Aussteller eine Verwaltungsgebühr von CHF 500 in Rechnung gestellt wird. – zumindest oder sogar der Ausschluss von der Messe bei einem schwerwiegenden Verstoß oder wiederholten Verstößen.

**19.3** Sollten politische oder wirtschaftliche Umstände oder ein Fall höherer Gewalt die Durchführung der Messe verhindern, ihre Bedeutung einschränken oder ihren Charakter verändern, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Entschädigung. Für den Fall, dass die Messe nicht öffnen kann, verbleiben die Mieten bis zu dem Betrag, der den bereits entstandenen Kosten entspricht, bei ihr.

**19.4** FORT UND RECHT: Für den Fall, dass ein Problem nicht gütlich gelöst werden kann, erklären die Parteien, dass sie die Anwendung des materiellen Schweizer Rechts akzeptieren und eine Zustellungsadresse in Sitten (Bezirk Conthey) wählen